3. AUSFERTIGUNG 268

Hansestadt Wesel — **Die Bürgermeisterin**

Bebauungsplan Nr. 162
"Rudolf-Diesel-Straße-Ost"
1. Ergänzung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NW S. 96).

Räumlicher Geltungsbereich



Planinhalt/Festsetzungen — siehe Seite 2

Aufstellungsvermerke — siehe Seite 3

Planinhalt/Festsetzungen

Inhalt der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 162 "Rudolf-Diesel-Straße - Ost" ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen um einen § 11 und um Hinweise. Diese lauten:

§ 11
Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB und § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind im GI- und GE-Gebiet zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente nicht zulässig.

zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sind:

(Schnitt-) Blumen
Bekleidung/Lederwaren/Schuhe
Bücher
Drogerie/Kosmetik*
Foto/Video/Optik/Austik
Geschenkartikel
Glas, Porzellan, Keramik
Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
Haus- und Heimtextilien**
Kunstgewerbe/Bilder
Medien***
Musikalienhandel
Nahrungs- und Genussmittel
Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
Pharmazeutika, Reformwaren
Sanitätswaren (Rehabilitation)
Spielwaren, Bastelartikel
Sport- und Freizeitartikel****
Uhren/Schmuck
Waffen, Jagdbedarf
Zeitungen, Zeitschriften

Erläuterungen:
* Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetik, Wasch- und Putzmittel
** Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör
*** Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer und Kommunikationselektronik
**** einschl. Sportgeräte, Campingartikel, ohne Fahrräder und Zubehör"

Hinweise:
Im Bereich der im Plan nachrichtlich dargestellten Anbauverbotszone zur Bundesstraße 58 (Schermbecker Landstraße) gelten die nach Bundesfernstraßengesetz zutreffenden Regelungen für Hochbauten und andere bauliche Anlagen (§ 9 Bundesfernstraßengesetz) auch für Anlagen der Außenwerbung ("Werbeverbotszone").

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz).

Auf die konkreten Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes wird verwiesen.

- Das Plangebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone IIIA, teilweise in der Wasserschutzzone IIIB. Auf die entsprechenden Bestimmungen wird hingewiesen.

- Das Plangebiet liegt im ehemaligen Kampfgebiet des 2. Weltkrieges. Vor Beginn von Bauarbeiten sollte aus Sicherheitsgründen eine Sondierung des Geländes erfolgen. Sollte sich der Verdacht auf Altlasten in Form von Blindgängern oder Sprengkörpern bestätigen, so sind in Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Erdarbeiten sollten mit der nötigen Vorsicht ausgeführt werden.

 Hinweise liegen vor auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln (Geschützstellung, Laufgraben Schützenloch). Bei entsprechenden Arbeiten in diesen Bereichen sind die vorgeschriebenen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen (u. a. Sicherheitsdetektion, Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst).

Aufstellungsvermerke

siehe Seite 3

Aufstellungsvermerke

Für die Erarbeitung des Entwurfes Bebauungsplanes:

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung
Im Auftrag:

Team Bauleit-und Verkehrsplanung

Wesel, den 18.02.2009

Der Rat der Stadt Wesel hat am 21.06.2006 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.07.2006 gem. § 2(1) Satz 2 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Wesel
Die Bürgermeisteri n
Im Auftrage:

Wesel, den 14.07.2006

Der Rat der Stadt Wesel hat diesem Plan als Entwurf am 10.03.2009 zugestimmt und beschlossen, den Planentwurf mit der Entwurfsbegründung gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage:

Wesel, den 11.03.2009

Dieser Planentwurf hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.03.2009 in der Zeit vom 30.03.2009 bis einschl. 19.05.2009 öffentlich ausgelegen.

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage:

Wesel, den 25.05.2009

Der Rat der Stadt Wesel hat am 17.06.2009 nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander diesen Bebauungsplan gem § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO als Satzung und die Entscheidungsbegründung gem. § 9(8) BauGB beschlossen.

Ausgefertigt:

Wesel, den 01.07.2009

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin

Ulrike Westkamp

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am 15/07/09 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7(4) und 52(3) GO.NW und gem. der Bekanntmachungsverordnung vom 28.06.1999 (GV.NW S.516) mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin

Ulrike Westkamp

Wesel, den 20/07/09